

zusteilen. „Das Primat der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung steht weiterhin nur noch auf dem Papier“, schreibt ein westdeutscher Staatsanwalt.<sup>23</sup>

Zwar besitzt der Staatsanwalt grundsätzlich das Monopol zur Erhebung der Anklage. Aber er kann auch durch das Gericht gezwungen werden, Anklage zu erheben.

### Beispiel

Der Staatsanwalt hat das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil nach seiner Ansicht die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der Anklage gaben. Gegen diese Entscheidung hat sich der durch die strafatsverdächtige Handlung Verletzte bei der Staatsanwaltschaft beschwert. Aber auch die übergeordnete Staatsanwaltschaft hat dem Ersuchen des Beschwerdeführers nicht entsprochen. Bei diesem Stand der Sache kann sich der Verletzte an das Oberlandesgericht wenden und gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Oberlandesgericht kann den Antrag zurückweisen. Es kann aber auch beschließen, daß der Staatsanwalt Anklage zu erheben hat. Auch gegen ihre eigene Überzeugung muß dann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben.

Mit dem Blick auf die Justiz Preußens schrieb KARL MARX im Jahre 1848: „Unter den letzten Illusionen, die das deutsche Volk gefesselt halten, steht obenan sein Aberglaube an den Richterstand.“<sup>24</sup> Dieses Marx-Wort gilt heute noch für einen Teil der westdeutschen Bürger. Es erklärt auch die Motive, die den westdeutschen Gesetzgeber zur Beibehaltung des Instituts der Anklageerzwingung veranlaßt haben. Bewußt werden die Reste des Vertrauens westdeutscher Bevölkerungsteile zu den als unabhängig ausgegebenen westdeutschen Richtern dazu ausgenutzt, um durch das Institut der Anklageerzwingung den trügerischen Schein aufrechtzuerhalten, als würde das Gericht die Frage der Anklageerhebung — im Gegensatz zum Staatsanwalt — unparteilich und nicht unter absoluter Interessenwahrung des Staates der Monopole entscheiden.

## 2.2. Die gerichtliche Voruntersuchung

Die gerichtliche Voruntersuchung ist keine rechtsprechende, sondern eine ermittelnde Tätigkeit. Sie ist Teil des Vorverfahrens, in dem nunmehr anstelle des Staatsanwaltes oder der Polizei ein Richter die Untersuchung fortsetzt. Nach dem Gesetz ist die gerichtliche Voruntersuchung absolut notwendig in den Strafsachen, die in erster Instanz durch das Oberlandesgericht abgerurteilt werden<sup>25</sup>, ferner in schwierigen Fällen solcher Verfahren, in denen das Schwurgericht zuständig ist.<sup>26</sup> In anderen Fällen<sup>27</sup> wird die Voruntersuchung auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes nur durchgeführt, wenn das Gericht, das über den Antrag entscheidet, die Voruntersuchung für notwendig hält.

23 Franz Maas, Der Staatsanwalt, Herr des Ermittlungsverfahrens?, in: Deutsche Richterzeitung 1967, S. 7/8

24 Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Bd. 6, Dietz Verlag, Berlin 1959, S. 138

25 Das sind Strafsachen wegen so schwerer Verbrechen wie Hochverrat, Verfassungsverrat, Völkermord u. a.

26 Das Schwurgericht (bestehend aus 3 Berufsrichtern und 6 Geschworenen) urteilt über alle vorsätzlichen Verbrechen mit Todesfolge

27 Strafsachen, für deren Aburteilung das Schwurgericht zuständig, die aber in tatsächlicher Hinsicht einfach sind; Strafsachen, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der großen Strafkammer beim Landgericht gehören; Strafsachen, die in erster Instanz vom Schöffengericht beim Amtsgericht abgeurteilt werden; Strafsachen, die vor den Staatsschutzkammern (politische Sondergerichte) angeklagt werden